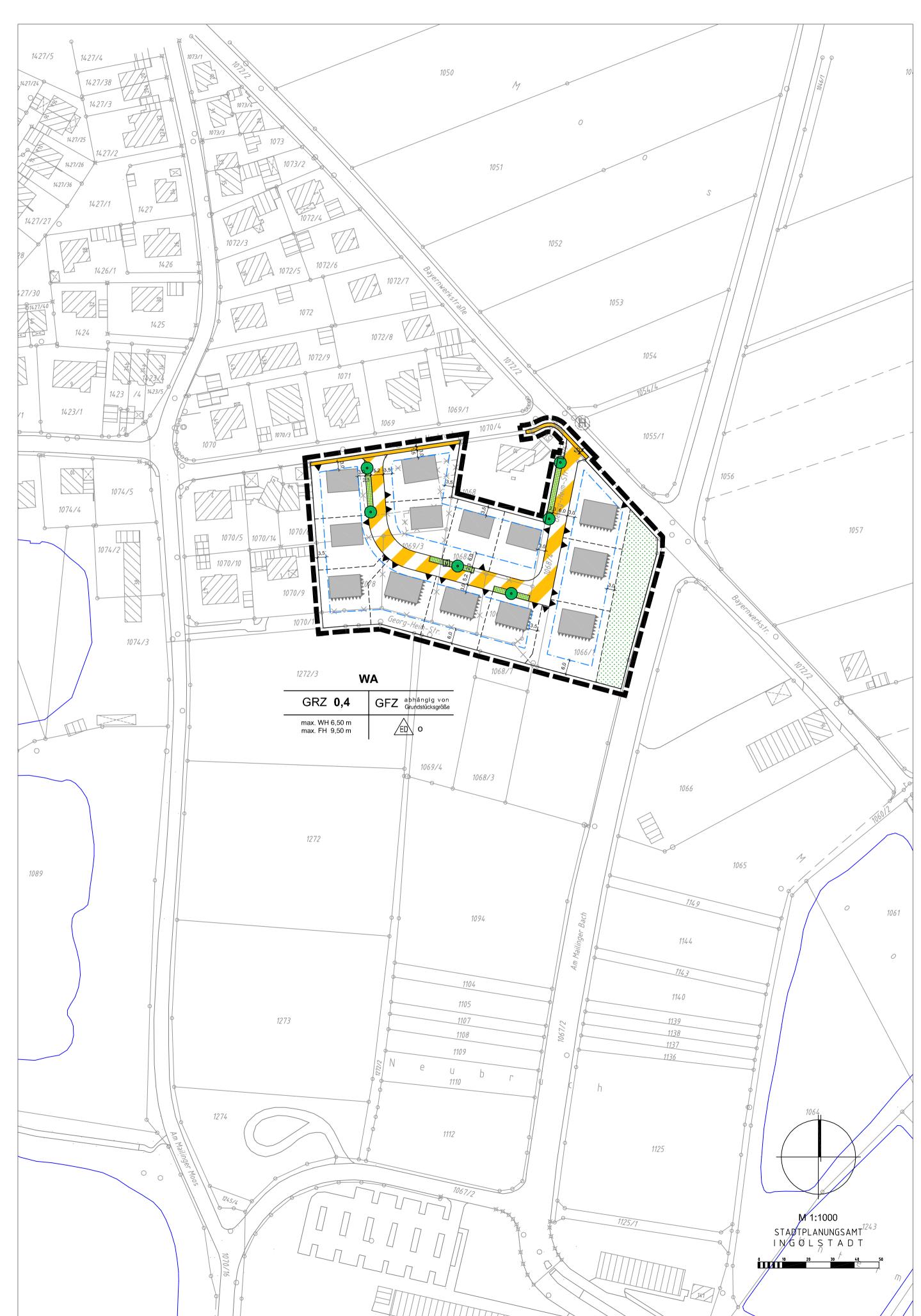
Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 707 B - "Mailing - Georg-Heim-Straße"



- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist.
- 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548) geändert worden ist.
- 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.

58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

- 4. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286).
- 5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBL. S. 286).

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl	GRZ		0,4
Geschossflächenzahl abhängig von der Grundstücksgröße		699 m² 700 m²	
höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse		II	

3 <u>Bauweise</u>



(abhängig von der Grundstücksgröße)

Die Abstandsflächen gemäß BayBO sind einzuhalten.

4. Überbaubare Grundstücksflächen

Der Bezugspunkt für die abstandsflächenrelevante Wandhöhe ist die mittlere Straßenhinterkante, sofern nicht anderweitig von der Baugenehmigungsbehörde festgesetzt.

5. Mindestgrundstücksgröße

bei Einzelhäusern:	mind. 500 m²
bei Doppelhäusern:	mind. 300 m² pro Gebäude
(Doppelhaushälfte)	

6. Wohneinheiten

bei Einzelhäusern: max. 2 Wohneinheiten pro Gebäude, abhängig von der Grundstücksgröße: bis 600 m² - zulässig sind 2 WE, davon

(Doppelhaushälfte)

1 WE mit max. 40 m² Große min. 600 m² - zulässig sind 2 WE bei Doppelhäusern: max. 1 Wohneinheit pro Gebäude

7. Wandhöhe

8. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

WH Wandhöhe, max. 6,50 m FH Firsthöhe, max. 9,50 m

Bezugspunkt für alle Höhen ist die mittlere Straßenhinterkante.

Als Wandhöhe gilt das Maß vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. beim Flachdach die Oberkante der Attika.

Als Firsthöhe gilt das Maß vom Bezugspunkt bis Oberkante Dachhaut First bzw. beim Pultdach die Oberkante des auskragenden Daches.

Bezugspunkt liegen.

Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) sind auf dem gesamten Grundstück mit Ausnahme eines 1,5 m breiten Grundstücksstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und eines 3 m breiten

Die Oberkante des Rohfußbodens soll mind. 0,30 m über dem

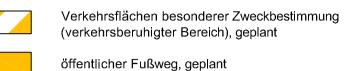
Grundstückstreifens entlang der Grenzen zur freien Landschaft, Dieser ist von jeglichen baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten und zu begrünen. Ausgenommen sind Einfriedungen, für sie gilt Nr. II.2. Gefangene Stellplätze sind bei einem Stellplatznachweis von 2:1 (2 Stellplätze pro 1 Wohneinheit) grundsätzlich zulässig, wenn sie einen Abstand von 1,50 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einhalten und direkt von der Straße anfahrbar sind. Die Anordnung hinter der Garage ist nicht

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist nach der Stellplatzsatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Baugenehmigung nachzuweisen.

9. Ein- und Ausfahrten

▲ Ein- und Ausfahrten

10. Verkehrsflächen



(verkehrsberuhigter Bereich), geplant

Grünstreifen mit Parkflächen und Baumpflanzungen, geplant

Die Stellplätze im öffentlichen Straßenraum sind mit versickerungsfähigen Belägen, bei denen eine Reinigung des Regenwassers erfolgt (Filterwirkung durch humosen Oberboden) zu gestalten. (z.B. mit Rasenfugenpflaster, Rasengittersteinen oder ähnliche allgemein bauaufsichtlich zugelassene Beläge) Die Verwendung von Splittfugenpflaster oder wasserdurchlässigen Pflastersteinen ist nicht zulässig.

11. Flächen für Versorgungsanlagen

Ü Überflurhydranten

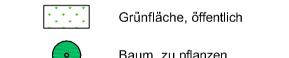
Alle Leitungen sind in der Straße bzw. im Gehweg unterirdisch unterzubringen. Grünstreifen sind von Leitungstrassen

Bei den Leitungstrassen ist ein Schutzstreifen zu berücksichtigen, der von Bebauung, Bäumen und tiefwurzelnden Strauchern freizuhalten ist. Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" sowie das Merkblatt über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" des Arbeitsausschusses kommunaler Straßenbau ist

Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in Zäune bzw. Mauern integriert, d.h. auf Privatgrund erstellt.

Für das Baugebiet ist eine ausrechende, öffentliche Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Errichtung von Unter- und Überflurhydranten ist auf öffentlichen und privaten Flächen zulässig.

12. Grünordnung



zu berücksichtigen.

Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" sowie das Merkblatt über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" des Arbeitsausschusses kommunaler Straßenbau ist zu berücksichtigen.

13. Ausgleichsflächen

Die notwendige Ausgleichsfläche von 2.067 m² (Sammelausgleichsmaßnahme) wird wie folgt außerhalb des Baugebiets nachgewiesen:

narkung	Flur Nr.	Fläche	derz. Nutzung	Gestaltungsziel
ling	1060/1	2.067 m² (verfügbare Fläche)	Landwirtschaftliche Nutzung	Feldhecken und extensive Wiesenfläche

Der gesamte Ausgleichsflächenbedarf von 2.067 m² teilt sich - Erschließungsflächen: 583 m²

14. Hydrogeologische Festsetzungen

Der Bemessungswasserstand wird mit 362,10 m ü. N.N. angesetzt. Bei Errichtung von Kellerräumen und Tiefbehältern ist dieser Grundwasserstand zu beachten und die bauliche Ausbildung darauf abzustimmen.

Der Oberflächenabfluss darf nicht zu Ungunsten umliegender Grundstücke verlagert werden.

Die Ergebnisse des Baugrundgutachten der Firma IFUWA vom 21.03.2007 sowie die Schurfprofile vom 05.09.2014 sind bei der Bauausführung zu beachten. Das Gutachten und die Schurfprofile sind beim Stadtplanungsamt der Stadt Ingolstadt einzusehen.

15. Immissionsschutz

Zur Wärme- und Energieerzeugung sind Gasanlagen, Kraftwärmekopplungsanlagen und Feuerungsanlagen mit Heizöl und Holz erlaubt. Die Verwendung des fossilen Brennstoffs Kohle ist nicht erlaubt.

Gesunde Wohnverhältnisse sind gegeben, wenn schutzbedürftige Räume an den Süd- und Ostfassaden der südlichen und östlichen Häuserreihen mit Fenstern der Schallschutzklasse III ausgestattet werden.

16. Räumlicher Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

Dachgestaltung

Die Hauptfirstrichtung der Hauptbaukörper darf nur in Gebäudelängsrichtung angeordnet werden.

Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf max. 30% der Gebäudelange betragen. Bei geneigten Dächern sind rote bis rotbraune und anthrazitfarbene bis graue Dacheindeckungen zulässig.

Dacheinschnitte sind unzulässig

Doppelhäuser sind profilgleich zu errichten.

2. Schnittfestsetzung

Aneinandergebaute Grenzgaragen sind profilgleich zu errichten.

Einfriedungen an öffentlichen Straßen und Wegen, an öffentlichen Grünflächen und zur freien Landschaft sind als sockellose transparente Holz- oder Metallzäune bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig.

Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken höher als 1,30 m sind ab einem Abstand von mindestens 1,50 m zum öffentlichen Raum (öffentliche Straßen und Wege, zu öffentlichen Grünflächen) und zur freien Landschaft bis zu einer Höhe von 2,00 m auf der Grundstücksgrenze zulässig. Geschlossene Einfriedungen (wie z. B. Gabionen, Mauern o.ä.) sind zwischen privaten Grundstücken nur zulässig, wenn sie in ca. 5 m Abständen bodenseitig Durchlässe, von je 10 cm Höhe

Auffüllungen

Auffüllungen sind im Bereich der Baugrundstücke maximal bis zur Höhe der jeweiligen mittleren Straßenhinterkante zulässig. Stützmauern sind unzulässig.

Sollten sich Niveauunterschiede zwischen benachbarter Grundstücken ergeben, sind diese innerhalb der Grundstücke auszugleichen. Dies gilt sowohl innerhalb des Bebauungsplanumgriffs als auch zu den angrenzenden Flächen außerhalb des Geltungsbereichs.

1. Wasserversorgung/Abwasserentsorgung

Alle Bauvorhaben sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage, sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen sind nicht möglich. Drainagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Notüberläufe aus z. B. Zisternen oder Versickerungsanlagen dürfen nur mit einem geeigneten Rückstauschutz an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Diese Art der Kanaleinleitung ist entsprechend der Entwässerungssatzung gebührenpflichtig. Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauebene liegen sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei maßgebende Rückstauebene ist nach DIN EN 12056-4 im Regelfall die Straßenoberkante an der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation.

2. Regenwasserbehandlung Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist aus ökologischen Gründen soweit wie möglich zu vermeiden. Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden.

Grundsätzlich sind Versickerungsanlagen, bei Planung, Bau und Betrieb, nach dem Regelwerk der DWA, Merkblatt M 153 und Arbeitsblatt A 138, in der jeweils gültigen Fassung, zu bemessen Zur erlaubnisfreien und schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008, sowie auf die aktualisierten technischen Regeln (TRENGW) zur schadlosen Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser verwiesen.

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Böden und belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von eventuell geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Wetre der LAGA -Boden (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt im Vorfeld abzustimmen.

Eventuell vorhandene Drainagesammler und Drainageleitungen sind an den angrenzenden Feldwegen abzukoppeln und in einem Schacht zusammenzufassen. Die Drainagerohre sind Eigentum des Wasserverbandes. Treten diese bei Bauarbeiten zu Tage so ist der zuständige Wasserverband zu informieren und die Abholung der Rohre zu ermöglichen.

4. Bauwasserhaltung Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese

wasserrechtlich zu beantragen. Es müssen alle Möglichkeiten und Maßnahmen der Grundwasserableitung aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen geprüft werden. Sollte eine Einleitung des Bauwassers in die öffentliche Kanalisation unvermeidbar sein, so sind die hydraulischen Randbedingungen und ggf. die Einleitungsstelle mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben abzuklären. Für die Ableitung des Grundwassers aus Bauwasserhaltung in die öffentliche Kanalisation wird entsprechend der Entwässerungssatzung ein Gebührensatz erhoben.

5. Regenerative Energieversorgung

dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

Bei der Situierung der Bauwerke ist die Möglichkeit der aktiven (z.B. thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen) und passiven (z.B. Wintergärten) Solarenergienutzung zu berücksichtigen.

Wo immer es möglich ist, sind Dach- und Fassadenbegrünungen vorzusehen.

7. Ein- und Ausfahrten

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Absprache und mit Zustimmung des Stadtplanungsamtes ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in

8. Denkmalschutz Sollten bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes archäologische Denkmäler (Bodendenkmäler) zu Tage kommen, welche der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen,

so ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich davon in Kenntniss zu setzen. 9. Altlasten Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nicht als Altlastenverdachtsflächen

kartiert. Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen sind bisher nicht bekannt. Sollte im Zuge

der Baumaßnahmen kontaminierter Bodenbereich aufgedeckt werden, so sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Umweltamt der Stadt Ingolstadt umgehend zu Informieren. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1069/2, Gem. Mailing wurden im Rahmen einer Bodenuntersuchung am 02.09.2014 geogenbedingte Arsenablagerungen festgestellt.

Die arsenhaltigen Böden (Material Z1.0 und Z1.1) können bei der Entsorgung Zusatzkosten verursachen. 10. Auffüllungen Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden. Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in

technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant sind, sind die Vorgaben des Leitfadens "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" vom 15. Juni 2005 zwingend zu beachten.

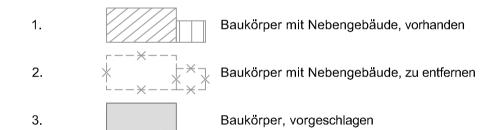
Mutterboden ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend zu lagern und so weit möglich auf Grünflächen

12. Bauschutzbereich

11. Vorsorgender Bodenschutz

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Ingolstadt/Manching nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1 b Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Unterlagen über den Bauschutzbereich liegen beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm/Stadt Ingolstadt auf. Vor der Errichtung von Bauwerken, Masten oder dem Aufstellen von Kränen ist bei Überschreiten der dort genannten Begrenzungen die besondere Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Süd - ASt München -

Milit. Luftfahrtbehörde einzuholen.



–⊸—⊸ Grundstücksgrenzen, vorhanden

5. Grundstücksgrenzen, aufzuheben

─ ─ ─ ─ ─ Grundstücksgrenze, geplant

z.B. 1068/1 Flurstücksnummern, vorhanden geplante Maße in Meter

10. Nutzungsschablone

Geschossflächenzahl
Bauweise

Art der baulichen

Nutzung

ÖPNV Haltestelle, vorhanden

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte (M. 1:1000) Stand März 2013 NW 30-3.2, 30-3.3, 31-3.22, 31-3.23

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Verfahrensstand: **Entwurfsgenehmigung**

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 707 B wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom mit im Stadtbauamt öffentlich ausgelegt. Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichenverordnung (PlanzV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungsplan Nr. 707 B im Bereich "Mailing - Georg-Heim-Straße"

als

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am beschlossenen Satzung überein.

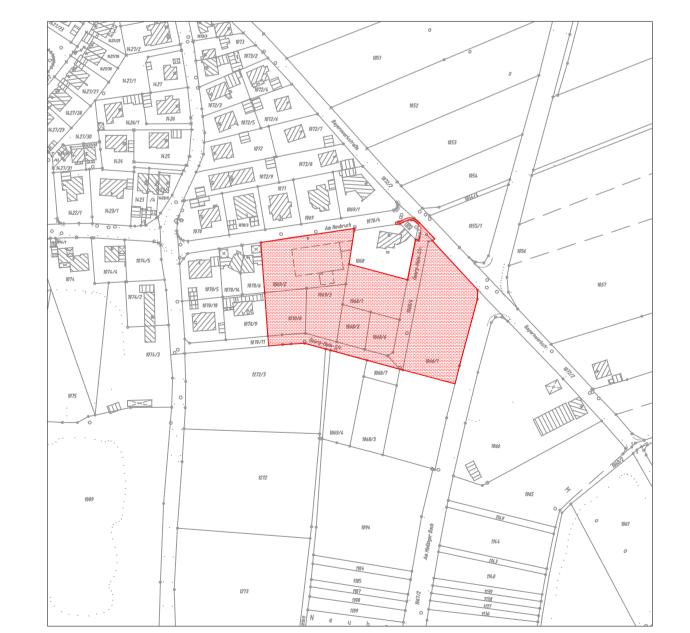
Dr. Christian Lösel Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 707 B wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am in den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt ortsüblich bekanntgemacht worden. Der am ausgefertigte Bebauungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Dr. Christian Lösel Oberbürgermeister

Ingolstadt,

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 707 B - " Mailling - Georg-Heim-Straße "



PLANVERFASSER DATUM BEARBEITER SACHGEBIET AMTSLEITUNG STADTPLANUNGSAMT INGOLSTADT